Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
3. DEZ. 1968
Akten Nr.

90/13.14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. November 1968 Nr. 6103

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Pläne zur Genehmigung: Teilbebauungsplan Nellenacker Süd und Teilbebauungsplan Herzelacker Süd.

Die Gemeinde besitzt einen rechtsgültigen Bebauungs- und Zonenplan. Mit demselben wurde auch das Gebiet Nellenacker-Bühlmatt und das Gebiet Herzelacker aufgelegt, und zwar vom 9. Oktober bis 7. November 1961. Da in diesen Gebieten keine Einigung erzielt werden konnte, wurden sie von der Genehmigung ausgenommen. Inzwischen wurde in Teilen dieser Gebiete das Verfahren weiter geführt, so sind die beiden eingangs erwähnten Teilbebauungspläne entstanden.

a. Teilbebauungsplan Nellenacker-Süd
Gegen das in diesem Plan enthaltene Gebiet wurden seinerzeit keine Einsprachen eingereicht. Beim nochmaligen Studium der geplanten Strasse zwischen Nellenacker und Bühlmatt hat sich gezeigt, dass dieselbe ein wenig nach Osten verschoben werden sollte. Diese Korrektur wurde mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümer der Grundstücke GB Nrn. 572, 576 und 1743 vorgenommen.

b. Teilbebauungsplan Herzelacker-Süd
Gegen dieses Teilstück wurden seinerzeit zwei Einsprachen eingereicht, und zwar gegen die Linienführung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse. Diese Angelegenheit wurde nochmals studiert und die Strasse geringfügig verschoben. Die beiden Einsprecher haben dazu ihr schriftliches Einverständnis gegeben, so dass der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung nichts mehr im Wege stand.

17517 - 120 000

An der Gemeindeversammlung vom 7. Oktober 1968 wurden die beiden Teilbebauungspläne Nellenacker-Süd und Herzelacker-Süd genehmigt.

Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die Gemeinde wird verhalten, über beide Gebiete der vorliegenden Teilbebauungspläne eine Baulandumlegung durchzuführen, damit eine rückwärtige Erschliessung möglich wird. Beim Teilbebauungsplan Herzelacker sollen die Ein- und Ausfahrten bei der Kantonsstrasse "A" und "B" aufgehoben werden. Die Ein- und Ausfahrt beim Punkt "C" soll als Provisorium beibehalten werden bis die rückwärtige Erschliessungsstrasse bis zur Einmündung in die Bachstrasse fertig erstellt ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die Teilbebauungspläne Nellenacker-Süd und Herzelacker-Süd der Gemeinde Hägendorf werden genehmigt.

2. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle je vier auf Leinwand aufgezogene Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--
Publikationskosten Fr 14.--
Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 802) NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf
Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)